

Natürliche Personen in der Insolvenz

Konkursrecht HS 15

Prof. Isaak Meier

Übersicht über Möglichkeiten des Schuldners

- Erduldung der Einzelzwangsvollstreckung und Weiterführung der selbständigen Tätigkeit;
- Insolvenzerklärung nach SchKG 191;
- Einverständliche private Schuldenbereinigung nach SchKG 333;
- Nachlassverfahren.

Einzelzwangsvollstreckung gegen selbständig erwerbende Personen

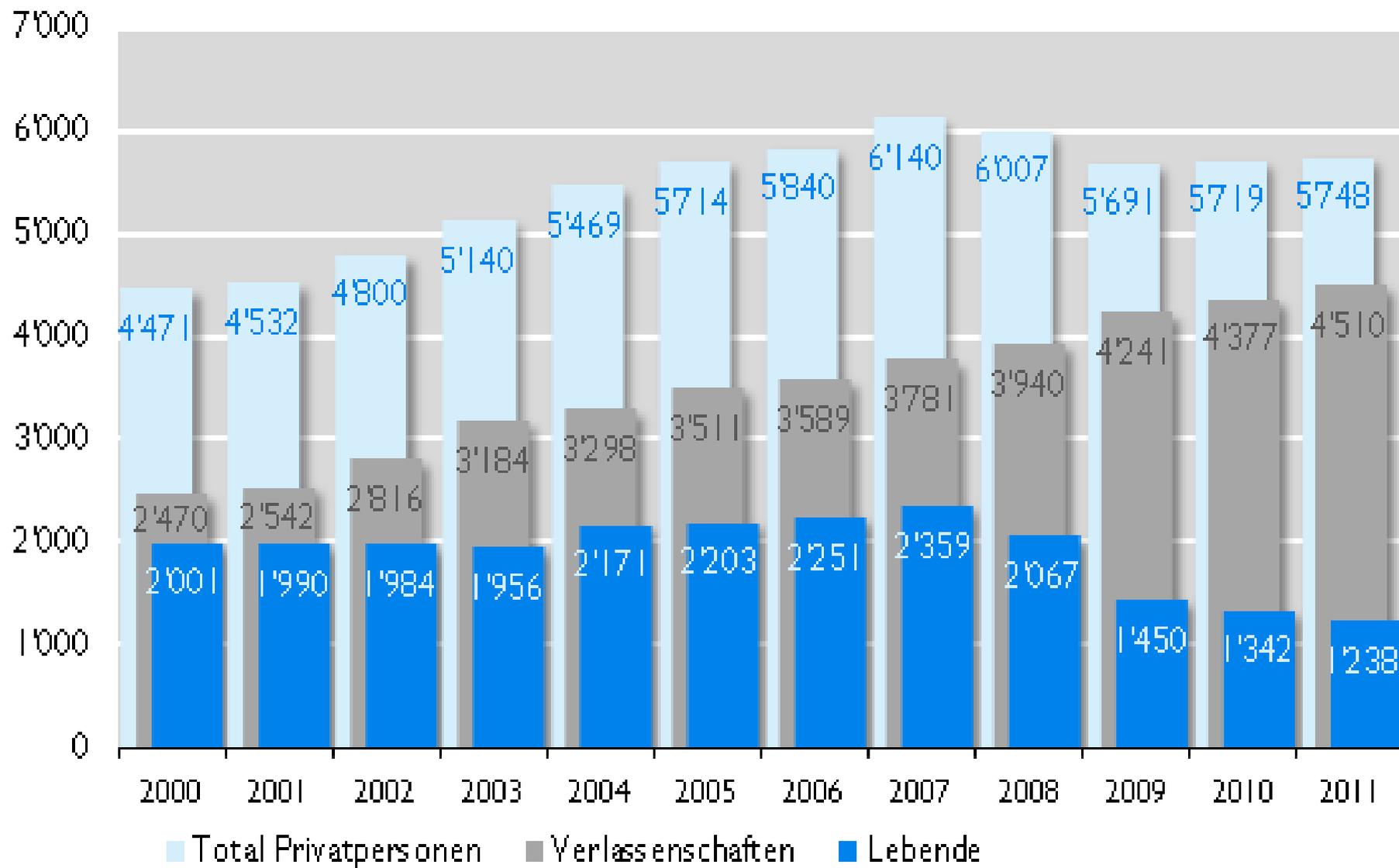
- Erwerbspfändung nach SchKG 93. Es wird lediglich das Existenzminimum berechnet. Jeden Monat wird das jeweilige Einkommen abgerechnet.
- Unpfändbarkeit von Berufswerkzeugen (SchKG 92 I Ziff. 3).

Insolvenzerklärung (SchKG 191)

Vorteile/Anreize für den Schuldner:

- Die Einzelzwangsvollstreckungen und damit auch Lohnpfändung fallen mit Konkurseröffnung dahin, wenn sie noch nicht im Verwertungsstadium sind (199).
- Schuldner kann gestützt auf Konkursverlustschein erst wieder betrieben werden, wenn er zu neuem Vermögen gekommen ist (265).

Konkurs über Privatpersonen (Creditreform)



Konkursverlustschein (265/149)

- Schuldanerkennung nach 82 SchKG bei Anerkennung durch den Schuldner
- Verjährung innert 20 Jahren; keine Verzinsung.
- Arrest
- Neue Betreuung nur bei neuem Vermögen

Was ist unter «neuem Vermögen» nach SchKG 265 II zu verstehen? (Folie 1)

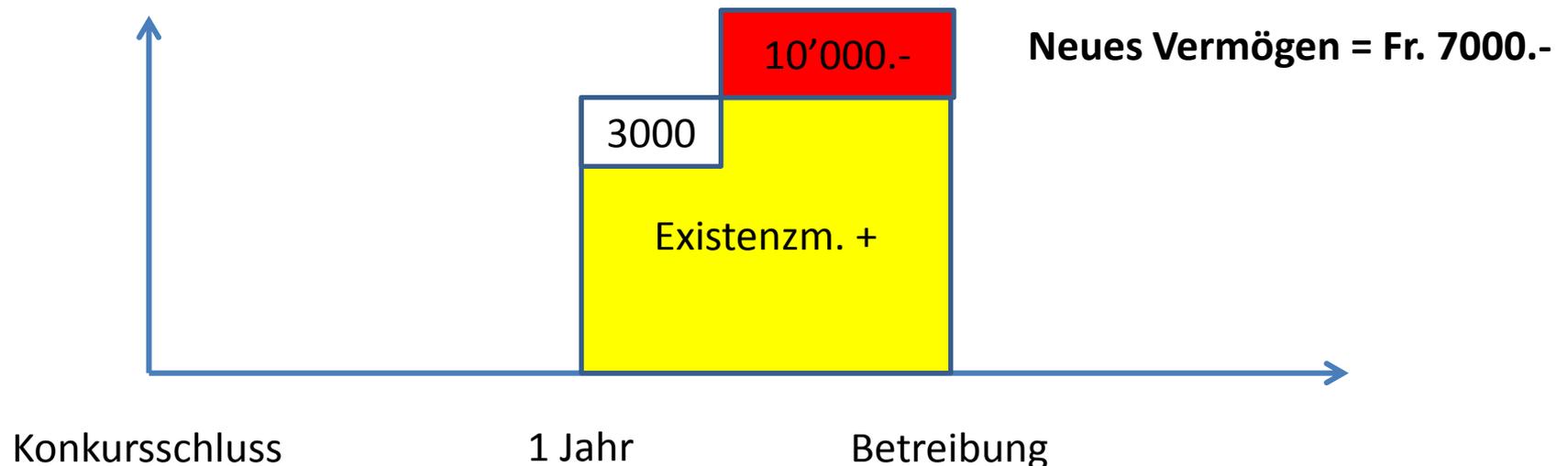
- Erbschaft, Lotteriegewinn etc.
- Vermögensbildendes Einkommen: liegt über erhöhtem Existenzminimum

Berechnung des «neuen Vermögens» bei vermögensbildendem Einkommen

- Umfang des Einkommens: Praxis im Kanton Zürich: um $\frac{2}{3}$ erhöhter Grundbetrag plus effektive Ausgaben inklusive Steuern.
- Massgebliche Zeitspanne:
 - Wohl noch h.M.: Ein Jahr zurückgerechnet ab neuem Betreibungsbegehren (12 mal Betrag über erhöhtem Einkommen).
 - Neuere Ansicht (unter anderen): Zeitspanne Konkurschluss bis zum neuen Betreibungsbegehren.

Vermögensbildendes Einkommen

- Erhöhtes Existenzminimum: Grundbetrag plus 1/2 , 2/3 oder 100%, plus Steuern etc.; Korrektur nach Ermessen im Einzelfall: BGE 135 III 424.
- Massgebliche Zeitspanne:



Vermögen, über das der Schuldner lediglich
«wirtschaftlich» verfügt (SchKG 265a III)

- Abstrakte Berechnung des neuen Vermögens:
Beispiel: Schuldner lässt sich von nahestehender AG eine teure Wohnung bezahlen. Hinzurechnung des Mietzinses.
- Einbezug des betreffenden Vermögenswertes in die Pfändung = Verlangt eine Art Anfechtungstatbestand.

Voraussetzungen für die Konkursöffnung nach Art. 191 SchKG

Das Gesetz bzw. Lehre und Praxis verlangen für die Konkursöffnung :

- Laut SchKG 191 II ist erforderlich, dass „keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikel 333 ff. besteht“.
- Lehre und Praxis verlangen zusätzlich eine extensive Prüfung auf Rechtsmissbrauch (vgl. Art. 2 ZGB).

Wichtige Unterscheidung:

- Abstrakte auf die Vergangenheit bezogene Berechnung des neuen Vermögens: In welchem Umfange hätte der Schuldner neues Vermögen bilden können ...
- Für Gesamtbetrag des «neuen Vermögens» kann neu normal (ohne erhöhtes Existenzminimum) gepfändet werden.

Ablauf des Verfahrens zur Feststellung des neuen Vermögens

- Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen.
- Automatische Einleitung des (summarischen) Verfahrens betreffend Feststellung des neuen Vermögens durch den Betreibungsbeamten.
- Summarisches Verfahren zur Frage, ob und allenfalls in welchem Umfang der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. Schuldner hat Glaubhaftmachungslast für die Behauptung, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen sei. Eventuell Pfändbarerklärung des Vermögens, über das der Schuldner lediglich wirtschaftlich verfügt.
- Einleitung des Prozesses im ordentlichen/ vereinfachten Verfahren (je nach Streitwert) durch die im summarischen Verfahren unterlegene Partei zur Frage, ob und allenfalls in welchem Umfang der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. In diesem Verfahren liegt die Beweislast betreffend das neue Vermögen nunmehr beim Gläubiger (265a IV).

Entschuldungsverfahren auch für die Schweiz

Restschuldbefreiungsverfahren in Europa:

- **Deutschland, Österreich, Frankreich, England und Wales, Griechenland, Finnland, Schweden, Dänemark, Irland, Niederlande, Portugal, Luxemburg, Belgien, Estland, Lettland, Polen, Slowakei sowie Tschechische Republik. In Italien, Litauen, Ungarn und Rumänien sind Verfahren in Vorbereitung.**
- Keine Restschuldbefreiungsverfahren kennen Spanien, Bulgarien, Zypern, Malta und die Schweiz.

Vorschlag für neu 336a ff. SchKG

Gerichtliche Schuldenbereinigung

336a:

Alle natürliche Personen,

- Ausstellung Verlustscheine vor 2 Jahren,
- 7 Jahre seit letztem Antrag.
- Sonst nicht rechtsmissbräuchlich.

Schuldenbereinigungsplan als Kernstück

Art. 336i:

- **Duldung der Einkommenspfändung** während drei Jahren oder
- die Verpflichtung zur **Bezahlung eines bestimmten Betrages** zahlbar in Raten während mindestens zwei Jahren, welcher die Gläubiger voraussichtlich besser stellt als bei Ziff. 1.

Hat der Schuldner kein oder kein seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten angemessenes Einkommen, ist er während drei Jahren verpflichtet, sich **um eine entsprechendes Einkommen zu bemühen. ...**

Der Schuldenbereinigungsplan kann vorsehen, dass der Schuldner **pfändbares Vermögen behalten kann**, wenn dies der Erzielung eines Einkommens oder eines höheren Einkommens dienlich ist und sonst im Interesse von Gläubiger und Schuldner liegt.

Verfahrensablauf

- Antrag auf Einleitung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens;
- **Entscheid des Gerichtes über den Antrag; Gewährung der Nachlassstundung.**
- Sichtung der Aktiven und Passiven durch einen amtlichen Sachwalter;
- **Entscheid des Gerichtes über den Schuldenbereinigungsplan.**
- Verwertung von Vermögenswerten, welche nicht dem Schuldner belassen werden.
- „Abschöpfungsverfahren“ von grundsätzlich drei Jahren. Der amtliche Sachwalter überwacht das Verfahren.
- **Entscheid des Gerichtes über die Restschuldbefreiung.**